

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
**für die Änderung des Ersatzneubaus der Masten 53N und 54N der 110-kV-
Hochspannungsfreileitung Eschershausen – Holzminden**

I.

Die Westfalen Weser Netz GmbH hat für das o. g. Vorhaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gem. § 43 f Energiewirtschaftsgesetz einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die Westfalen Weser Netz GmbH betreibt die 110-kV-Hochspannungsleitung Eschershausen – Holzminden. Im Bereich der Samtgemeinde Bevern führt die Leitung über das Gelände der Egger Bevern GmbH. Von der Egger Bevern GmbH ist der Bau eines Hochregallagers geplant, welches unter der bestehenden Hochspannungsleitung errichtet werden soll. Damit die erforderlichen Mindestabstände zwischen der Leitung und dem neu geplanten Gebäude eingehalten werden können, müssen die dortigen Masten erhöht werden. Hierfür sollen die Masten 53, 53A und 54 demontiert und die Masten 53N und 54N neu errichtet werden. Für dieses Vorhaben beantragte die Vorhabenträgerin bereits die Freistellung von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren gem. § 43 f EnWG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Der Bescheid erging am 15.08.2018.

Die Vorhabenträgerin beantragt nun die Änderung dieses Vorhabens, da sich im Rahmen der Bauausführungsplanung herausstellte, dass die Maßnahme nicht wie geplant umgesetzt werden kann. Ursprünglich war geplant, die Fundamente der Altmasten vollständig zu entfernen. Dieses ist bei dem Mast 53 jedoch nicht möglich, da das Schwellenfundament im Laufe der Zeit durch einen Maschendrahtzaun zur Abgrenzung eines Löschteiches und durch eine asphaltierte Straße mit gepflastertem Fußweg überbaut wurde. Bei einem vollständigen Rückbau des Schwellenfundaments müsste sowohl der Zaun als auch die Straße entfernt und anschließend erneut errichtet werden. Daher soll das Fundament im Erdreich ca. 1 m unter der Erdoberkante belassen werden. Die Grube soll anschließend mit Oberboden aufgefüllt, standfest verdichtet und mit ortsüblichen Gräsern eingesät werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Samtgemeinde Bevern, Gemarkung Bevern, Flur 5.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

2.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen,

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.5 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Für das Ausgangsvorhaben wurde bereits eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Die Begründung dieser Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben – Planfeststellung – Derzeit ausgelegte Planungsunterlagen – Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Bevern“ eingesehen werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Die hier gegenständliche Änderung umfasst den Verbleib des Fundamentes des Masts 53 (alt) ab ca. 1 m unter Erdoberkante im Erdreich. Die Fundamente der Masten 53A und 54 sollen weiterhin vollständig entfernt werden.

Das Schutzgut Boden wird durch die Änderung nicht erheblich berührt. Vorhabensbedingt kommt es zu keinen weiteren Auswirkungen, die über die Bestandssituation hinausgehen, da es zu keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes kommt. Zwar findet im Bereich des verbleibenden Fundaments keine vollständige Entsiegelung statt. Da es sich hier jedoch nur um einen kleinräumigen Bereich handelt, wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten.

Ferner sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weiterhin positiv, da der Mast insoweit zurückgebaut wird.

Weitere Auswirkungen, die nicht schon im Rahmen der ursprünglichen Vorprüfung abgehandelt wurden, sind nicht ersichtlich.

Auch für das gegenständliche Änderungsvorhaben wird daher festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG nicht besteht, da durch die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 19.02.2019

i.A. Hennecke